

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNGEN (SUP) FÜR SCHUTZGEBIETS- VERORDNUNGEN ERFORDERLICH?

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.05.2020 – 4 CN 4.18

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen in Bezug auf die *Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme* (SUP-Richtlinie) vorgelegt. Ein Landkreis hatte eine Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-Verordnung) erlassen, infolge derer sich ein bestehendes Schutzgebiet deutlich verkleinerte. Hiergegen wandte sich eine Umweltvereinigung mit einem Normenkontrollantrag. Sie machte geltend, dass es sich bei der LSG-Verordnung um einen Plan oder ein Programm im Sinne der SUP-Richtlinie handele, welcher/s zuvor einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) hätte unterzogen werden müssen.

Das BVerwG tendiert dazu, die Antragsbefugnis abzulehnen; gleichwohl hat es den EuGH zur Klärung der Rechtslage angerufen. Nach Auffassung des BVerwG handele es sich bei der LSG-Verordnung um einen Plan oder ein Programm. Es werde durch diese aber nicht der Rahmen für künftige Vorhabenzulassungen im Schutzgebiet gesetzt. So enthalte die LSG-Verordnung zwar allgemeine Verbotstatbestände und Erlaubnispflichten, es fehle aber an dem spezifischen Bezug zu erheblich umweltrelevanten Projekten. Anders als in der Rechtssache *EuGH C-24/19*, in der es um Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen durch einen Erlass und ein Rundschreiben ging (siehe ebenfalls dieses Update), fehle es an detaillierten Vorgaben etwa zum Immissionsschutz (z.B. Schattenwurf, Sicherheitsvorschriften und Lärmemissionen). Darüber hinaus sei zweifelhaft, ob die LSG-Verordnung in einem von der SUP-Richtlinie geforderten bestimmten Bereich ausgearbeitet worden und diesem zuordbar sei. Schließlich ersucht das BVerwG um nähere Erläuterung, wie konkret der spezifische Bezug zu einem Projekt ausgestaltet sein müsse.

Bedeutung für die Praxis

Die Antwort des EuGH könnte erhebliche Konsequenzen für ausgewiesene Schutzgebiete in Deutschland haben. Käme der EuGH zu dem Schluss, dass es sich bei (LSG-) Verordnungen um SUP-pflichtige Pläne oder Programme handele, wären nahezu alle naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen mit einem Verfahrensfehler behaftet und rechtswidrig. In der Folge könnten bisher geschützte Gebiete deutlich einfacher durch konkurrierende Nutzungen in Anspruch genommen werden. Auf diese gravierende Konsequenz weist das BVerwG den EuGH ausdrücklich hin. Zusätzlich wären die Klagebefugnisse von Umweltvereinigungen erheblich ausgeweitet.